



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An alle
öffentlichen Schulen und alle
staatlich anerkannten Privatschulen
in Bayern

An alle Schulämter, Regierungen und
Ministerialbeauftragte

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – BS4422 – 6a.27659

München, 27.10.2014
Telefon: 089 2186 2782
Name: Herr Fritz

Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen; Absehen von der Kostenfestsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium erhält immer wieder Anfragen von Schulen betreffend die Ausstellung einer Zweitschrift von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen. Daher möchten wir Ihnen diesbezüglich einige Informationen zukommen lassen.

I. Erforderlichkeit einer Zweitschrift

Die Ausstellung einer Zweitschrift von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Verlust des Originalzeugnisses

2. Änderung des

- Nachnamens aufgrund der Adoption eines Kindes oder Erwachsenen
- Vornamens aufgrund des Transsexuellengesetzes (TSG)

In diesen beiden Fällen ist eine Zweitschrift des Zeugnisses mit dem neuen Vor- bzw. Nachnamen auszustellen. Bei einer Änderung des Vornamens aufgrund des TSG müssen zudem etwaige grammatische Formen (männlich/weiblich) angepasst werden.

Der Grund hierfür ist, dass in diesen Fällen ein gesetzliches Offenbarungs- und Ausforschungsverbot besteht und die Betroffenen somit nicht gezwungen werden dürfen, durch Vorlage „alter“ Zeugnisse ihren ursprünglichen Vor- bzw. Nachnamen offenzulegen.

Hingegen wird bei einer Namensänderung aufgrund von Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Einbenennung nach § 1618 BGB keine Zweitausfertigung unter Änderung des Namens ausgestellt.

II. Form der Zweitschrift

Für die Zweitausfertigung ist das entsprechende aktuelle Zeugnismuster zu verwenden. Darüber hinaus ist in die Zweitausfertigung das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses und „gezeichnet ...“ anstelle der Unterschrift der (früheren) Schulleiterin bzw. des (früheren) Schulleiters einzutragen, das Siegel der Schule einzusetzen und folgender Zusatz anzubringen: *„Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des ...-Zeugnisses vom“*

Der Zusatz ist mit der Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, dem Siegel der Schule und dem Datum der Ausstellung der Zweitausfertigung zu versehen.

Die Ausstellung eines Zeugnisses, welches (bis auf eine etwaige Namensänderung) identisch mit dem ursprünglichen Zeugnis ist und daher nicht auf eine Zweitausfertigung schließen lässt, erfolgt nicht.

In Fällen, in denen aus dem Schulnamen erkennbar ist, dass es sich um eine Schule für Knaben oder für Mädchen handelt, wird der Name der Schule auf dem Zeugnis nicht abgeändert. Ebenfalls kann in diesen Fällen nicht eine andere Schule der gleichen Schulart das Zeugnis ausstellen.

Die Erstausfertigung ist grundsätzlich Zug um Zug gegen Aushändigung der Zweitausfertigung einzuziehen.

III. Kosten (soweit Kostengesetz anwendbar)

Bei der Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen kann von der Festsetzung der Kosten abgesehen werden.

Zwar ist die Ausstellung von Zweitschriften nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 Kostengesetz (KG) nicht von der grundsätzlichen Kostenfreiheit im Schulbereich umfasst, so dass nach Art. 1 Abs. 1 KG Kosten zu erheben sind. Jedoch steht regelmäßig der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag, so dass nach Art. 16 Abs. 3 KG von der Festsetzung abgesehen werden kann.

IV. Zusatz für Schulaufsichtsbehörden (Schulämter, Regierungen und Ministerialbeauftragte)

Ein weiterer Fall der nachträglichen Ausstellung eines Zeugnisses ist der Zeugenschutz. Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) dürfen öffentliche Stellen auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle für eine zu schützende Person Urkunden oder sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität (Tarndokumente) mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Daten herstellen oder vorübergehend verändern sowie die geänderten Daten verarbeiten. In diesen Fällen muss

jedoch keine Zweitschrift, sondern ein neues Zeugnis ausgestellt werden.
Die Auswahl der Schule, die das Zeugnis ausstellt, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dobmeier

Ministerialrätin